



schule mönchaltorf



OBERSTUFE GOSSAU ZH

# **Schülerzuteilungsvertrag (Anschlussvertrag)**

**zwischen der Politischen Gemeinde Mönchaltorf**

**und der Oberstufenschulgemeinde Gossau**

---

**ab Beginn Schuljahr 2008/2009**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>		
Art. 1	Vertragszweck	3
Art. 2	Sitzgemeinde / Anschlussgemeinde	3
<b>2 Organisation</b>		
Art. 3	Zuständigkeiten und Befugnisse Oberstufenschulgemeinde Gossau	3
Art. 4	Rechte und Pflichten der Politischen Gemeinde Mönchaltorf	3
<b>3 Finanzielles</b>		
Art. 5	Kostenbeteiligung Politische Gemeinde Mönchaltorf	4
Art. 6	Kompetenzregelung für die Festlegung des Schulgeldes	4
Art. 7	Anpassung des Schulgeldes	4
Art. 8	Zahlungsmodalitäten	4
Art. 9	Investitionen	4
<b>4 Vertragsauflösung</b>		
Art. 10	Vertragsauflösung oder -änderung	4
Art. 11	Kündigung	5
Art. 12	Schiedsstelle bei Meinungsdivergenzen	5
<b>5 Schlussbestimmungen</b>		
Art. 13	Inkraftsetzung	5
Art. 14	Übergangsbestimmungen	5

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 *Vertragszweck*

Dieser Vertrag regelt die Schülerzuteilung des Gebietes Heusberg/Gibel der Politischen Gemeinde Mönchaltorf an die Oberstufenschulgemeinde Gossau im Bereich der Sekundarstufe im Sinne der Volksschulgesetzgebung.

Die Schüler/innen des Mönchaltorfer Gebietes Heusberg/Gibel besuchen die Sekundarstufe in der Regel in Gossau. Sie sind denjenigen von Gossau gleichgestellt.

## Art. 2 *Sitzgemeinde / Anschlussgemeinde*

Die Oberstufenschulgemeinde Gossau ist Sitzgemeinde und nimmt gegenüber der Bildungsdirektion in den Belangen der Sekundarschule auch die Interessen der Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel der Politischen Gemeinde Mönchaltorf wahr.

Die Politische Gemeinde Mönchaltorf ist im Bereich des Gemeindegebietes Heusberg/Gibel Anschlussgemeinde.

# 2 Organisation

## Art. 3 *Zuständigkeiten und Befugnisse Oberstufenschulgemeinde Gossau*

Für die Ausführung der durch die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben sind die Organe der Oberstufenschulgemeinde Gossau auch für die Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel der Politischen Gemeinde Mönchaltorf zuständig.

Die Oberstufenschulgemeinde Gossau übt auch für die Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel die hoheitlichen Befugnisse aus und beschliesst über schulische Massnahmen. Bei einer Sonderschulung gemäss § 36 Volksschulgesetz des Kantons Zürich oder einer Fremdplatzierung sowie bei einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht hat die Oberstufenschulgemeinde Gossau, bevor sie über diese Massnahmen beschliesst, die Schulpflege Mönchaltorf anzuhören.

## Art. 4 *Rechte und Pflichten der Politischen Gemeinde Mönchaltorf*

Der Schulpflege Mönchaltorf steht das Recht zu, Schulbesuche in den Sekundarschulklassen der Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel, nach Voranmeldung bei der Klassenlehrperson, durchzuführen.

Die Politische Gemeinde Mönchaltorf hat das Recht, in die Rechnung der Oberstufenschulgemeinde Gossau Einsicht zu nehmen, soweit ein mit dem vorliegenden Vertrag in Zusammenhang stehendes Interesse besteht.

Die Schulpflege Mönchaltorf meldet der Oberstufenschulgemeinde Gossau jährlich bis Ende Dezember die aktuellen Schülerzahlen für das folgende Schuljahr.

Die Schulpflege Mönchaltorf ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter an Sitzungen der Oberstufenschulgemeinde Gossau zu delegieren. Dieser kann in Belangen, die diesen Vertrag betreffen, Anträge an die Oberstufenschulpflege Gossau stellen, hat aber kein Stimmrecht.

### **3      Finanzielles**

#### **Art. 5      *Kostenbeteiligung Politische Gemeinde Mönchaltorf***

Die Politische Gemeinde Mönchaltorf entrichtet der Oberstufenschulgemeinde Gossau ein jährliches Schulgeld pro zugeteilte/n Schüler/in des Gebietes Heusberg/Gibel.

Das jährliche Schulgeld deckt sämtliche Leistungen der Sekundarstufe der Oberstufenschulgemeinde Gossau für die Schüler/innen des Gebietes Heusberg/Gibel ab. Die Kosten der Sonderschulung nach § 36 Volksschutzgesetz des Kantons Zürich und der Fremdplatzierung sind im jährlichen Schulgeld nicht enthalten und werden von der Politischen Gemeinde Mönchaltorf zusätzlich übernommen.

#### **Art. 6      *Kompetenzregelung für die Festlegung des Schulgeldes***

Die Kompetenz für die Festlegung des Schulgeldes pro zugeteilte/n Schüler/in obliegt dem Gemeinderat Mönchaltorf und der Oberstufenschulpflege Gossau.

#### **Art. 7      *Anpassung des Schulgeldes***

In begründeten Fällen ist eine jährliche Anpassung des Schulgeldes möglich. Anpassungen sind von der Oberstufenschulgemeinde Gossau jeweils bis Ende März anzukündigen.

#### **Art. 8      *Zahlungsmodalitäten***

Die Rechnungsstellung der Oberstufenschulgemeinde Gossau an die Politische Gemeinde Mönchaltorf erfolgt jährlich im Januar und jeweils für ein Kalenderjahr.

#### **Art. 9      *Investitionen***

Die Politische Gemeinde Mönchaltorf hat sich finanziell nicht an den Investitionen der Oberstufenschulgemeinde Gossau zu beteiligen. Die auf die jeweilige Schülerzahl des Gebietes Heusberg/Gibel abfallenden Anteile werden mit dem jährlichen Schulgeld abgegolten.

### **4      Vertragsauflösung**

#### **Art. 10     *Vertragsauflösung oder -änderung***

Dieser Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Politischen Gemeinde Mönchaltorf und der Oberstufenschulgemeinde Gossau aufgelöst oder geändert werden. Es wird eine Mindestvertragsdauer von drei Jahren (Dauer eines Klassenzuges) ab Inkraftsetzung vereinbart. Der Vertrag verlängert sich danach stillschweigend.

**Art. 11 Kündigung**

Dieser Vertrag kann, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer gemäss Art. 10, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**Art. 12 Schiedsstelle bei Meinungsdiverzenzen**

Bei Meinungsdiverzenzen in der Anwendung dieses Vertrages können die Vertragsparteien den Bezirksrat Hinwil als Schiedsstelle anrufen.

## **5 Schlussbestimmungen**

**Art. 13 Inkraftsetzung**

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Bildungsdirektion des Kantons Zürich, rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2008/2009, in Kraft.

**Art. 14 Übergangsbestimmungen**

Für das Kalenderjahr 2008 wird noch mit dem bisherigen Steuerauscheidungsverfahren abgerechnet. Ab dem 1. Januar 2009 schuldet die Politische Gemeinde Mönchaltorf der Oberstufenschulgemeinde Gossau das, gestützt auf Art. 5 des vorliegenden Vertrages, mittels eines separaten Beschlusses der Exekutiven, festgelegte Schulgeld pro zugeteilte/n Schüler/in des Gebietes Heusberg/Gibel.

## **Genehmigung**

### **Gemeindeversammlungen**

Beschluss der Gemeindeversammlung Mönchaltorf vom 4. Dezember 2008.

Beschluss der Oberstufenschulgemeindeversammlung Gossau vom 1. Dezember 2008.

### **Bildungsdirektion des Kantons Zürich**

Verfügung Nr. \_ der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom \_.